

Eckpunktepapier: Verfahren des LJA bei der Erlaubniserteilung von Einrichtungen zur Kindertagesbetreuung mit verlängerter Öffnungszeit am Wochenende bzw. mit Übernachtung (betrifft nicht Maßnahmen der Hilfe zur Erziehung)

Zeitlicher Betreuungsrahmen:

- Tagesbetreuung kann bis zu 14 Stunden insgesamt am Tag umfassen, dabei soll die Betreuung im Rahmen dieser Betreuungsform nicht vor 5:30 Uhr und nicht nach 19:30 Uhr erfolgen;
- Da dieser Teil der **Tagesbetreuung** aus Sicht der Erlaubniserteilung in Form der traditionellen Betreuung in einer Kindertageseinrichtung erfolgt, spricht für diesen Teil nichts gegen eine **Finanzierung wie bei Regelkindertageseinrichtungen (mit Ausnahme der Tage Sonnabend und Sonntag)**;
- Für Kita mit Öffnungszeit darüber hinaus, zum Zwecke der Betreuung von Kindern über Nacht, werden die Voraussetzungen im Betriebserlaubnisverfahren und im Bescheid gesondert ausgewiesen;

Bescheiderteilung durch das LJA:

- das bisherige Vorgehen des LJA, durch das Kita-Referat einen Bescheid für die Tagesbetreuung und durch das Referat für Hilfen zur Erziehung einen Bescheid für den Übernachtungsbereich zu erarbeiten, wird aufgehoben;
- künftig wird es für Kitas mit Übernachtung, die vom Grundsatz her nicht für Maßnahmen der Hilfe zur Erziehung zur Verfügung gestellt werden, **einen** Erlaubnisbescheid geben; generell ist bei diesen Einrichtungsformen die Zuständigkeit der Kita-Aufsicht gegeben (Verantwortlich für das Ergebnis sind die für die jeweilige Region zuständigen Mitarbeiterinnen des **Kita-Referates**, das Referat für Hilfen zur Erziehung kann in konkreten Einzelfällen innerhalb des LJA um Stellungnahme gebeten werden);
- in diesem einen Erlaubnisbescheid werden die Kapazitäten für den Bereich der Tagesbetreuung und den Bereich der Übernachtung aufgrund der jeweils unterschiedlichen Kriterien getrennt ausgewiesen;

Betreuungsgründe:

- Der Grund der Unterbringung ist die "erweiterte Tagesbetreuung" für Kinder, deren Eltern beispielsweise eine mit der Regelbetreuungszeit der Kita nicht vereinbare Arbeitszeit haben und wo die Betreuung der Kinder nicht in anderer Weise gewährleistet werden kann; solange Unterbringungsgründe im Arbeitszeithrhythmus der Eltern liegen, erfolgt die Erlaubniserteilung nach den im folgenden aufgeführten Kriterien;

Voraussetzungen der Erlaubniserteilung:

- Die Erlaubnis wird unter der Voraussetzung erteilt, daß der Träger sicherstellt, daß die Kinder die Einrichtung nicht durchgängig besuchen, sondern nur in Abhängigkeit von den zeitlich verschobenen notwendigen Betreuungszeiten und am Schlaf- und Wachrhythmus der Kinder orientiert, eine

Betreuung der Kinder in der Familie soll gewährleistet sein; das LJA behält sich eine Überprüfung der Betreuungsverträge vor;

- Für die Wochenendbetreuung am Tage werden die Kriterien zur Kindertagesbetreuung angesetzt (Personalschlüssel, Räumlichkeiten ...), der Finanzplan der Träger wird wie für den Kita-Bereich überprüft;
- Folgende Kriterien werden vom LJA bei der Erlaubniserteilung für den Bereich der Übernachtung speziell geprüft:
 - es muß ein Raum zum Schlafen der Kinder vorhanden sein, der auch das Ausschlafen gewährleistet (beispielsweise der Nebenraum);
 - es dürfen nicht mehr als 6 Kinder in einem Raum schlafen (Erfahrungswerte des Bereiches Erzieherische Hilfen);
 - in der Schlafenszeit sollten die Kinder in der Regel weder abgeholt noch gebracht werden (minimale Kernzeit: 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr);
 - in der Regel sollen in der Einrichtung nicht mehr als für 12 Kinder Übernachtungsplätze eingerichtet werden, für den Zeitraum der Übernachtung muss ein Bereitschaftsdienst gewährleistet sein
 - auch über Nacht ist Fachpersonal bereitzustellen, insbesondere bei jüngeren Kindern sollte darauf geachtet werden, daß das gleiche Personal, das die Kinder zu Bett bringt, sie auch morgens beim Aufstehen begleitet;

Anmerkung:

- In Ausnahmefällen ist auch eine Betreuung und Versorgung von Kindern, die diese Einrichtung besuchen, gem. § 20 SGB VIII nach Absprache mit dem örtlichen Jugendamt möglich.
- Bei Wünschen des Jugendamtes nach **Ausnahmegenehmigungen** zur Betreuung von Kindern im Rahmen der **Hilfen zur Erziehung** müssen durch das Jugendamt Absprachen dazu mit der Heimaufsicht (**Referat Hilfen zur Erziehung**) getroffen werden.